

attesté qu'à partir de la 4^{ème} dynastie. L'auteur revient sur ses origines et tente de mieux cerner l'évolution de son emploi. Ainsi il distingue durant l'Ancien Empire deux phases, celle de la 4^{ème} dynastie où ce nom tend à indiquer la parenté entre les rois et fonctionne presque de façon « mathématique » mais a toujours pour ambition de montrer la nature profondément solaire du nouveau roi plus distincte durant la deuxième phase. Pendant le Moyen Empire le nom devient plus personnel et programmatique, le pharaon y indique ses ambitions politiques, économiques ou sociales. Avec l'avènement de la 18^{ème} dynastie et la nouvelle politique expansionniste, le nom d'Horus d'or évolue vers une vision plus belliqueuse qui s'amenuise au fur et à mesure de la perte de contrôle de l'Égypte sur ses vassaux. On retrouvera par la suite de tels noms à la Troisième Période intermédiaire et durant la 25^{ème} dynastie. Spalinger poursuit sa recherche en s'intéressant à la traduction de ce nom en grec dans les documents de l'époque ptolémaïque mais sans rentrer dans le détail, en montrant toutefois que l'attitude belliqueuse perdure partiellement. Ainsi l'aspect solaire perd de l'importance au profit de l'aspect guerrier au début du Nouvel Empire. Spalinger conclut en affirmant que la date exacte de ce changement importe moins que ses motivations mais laisse cette problématique à d'autres.

L'ouvrage présente ainsi une variété d'approches d'une thématique cependant souvent reléguée au second rang. Si l'idéologie royale est au centre de la plus grande partie des articles, l'opposition divin-royal n'est clairement énoncée que dans un petit nombre d'articles. On regrettera en outre l'absence de véritable introduction qui aurait permis au lecteur de mieux s'orienter dans cet ouvrage. Le choix de son organisation alphabétique et non thématique en rend parfois la lecture ardue, bien que bon nombre d'articles s'avèrent très inspirants.

Annik Wüthrich (Münster)

BENJAMIN KILCHÖR, Mosetora und Jahwetora. Das Verhältnis von Deuteronomium 12–26 zu Exodus, Levitikus und Numeri (Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 21), Wiesbaden: Harrassowitz 2015, XVIII + 390 S. 98,00 € (ISBN 978-3-447-10409-8)

Die vorliegende Studie ist eine leicht überarbeitete Version einer 2014 an der Evangelischen Theologischen Fakultät in Leuven angenommenen Dissertation, deren Promotor Prof.em. Dr. Hendrik Koorevaar war. Benjamin Kilchör, derzeit Assistenzprofessor für Altes Testament an der Staatsunabhängigen Theologischen Hochschule Basel, legt darin eine umfassende und – angesichts der Forschungslage – gewiss überraschende These vor. Hatte sich seit Julius Wellhausens Spätdatierung der Priesterschrift bei einer Mehrzahl der Forscher die Meinung durchgesetzt, die priesterliche Gesetzgebung in Teilen von Exodus, Levitikus und Numeri sei die jüngste des Pentateuch, während das deuteronomische Gesetz (Dtn 12–25) das Bundesbuch (Ex 21–23) als das älteste biblische Gesetzeskorpus interpretiere, möchte Kilchör zeigen, dass die kanonische Abfolge der Rechtskorpora im Penta-

teuch auch der Reihenfolge ihrer historischen Entstehung entspreche, dass also die synchrone Abfolge der pentateuchischen Gesetzgebung mit ihrer diachronen Reihenfolge übereinstimme. Das Bundesbuch sei der älteste biblische Gesetzeskodex, die priesterliche Gesetzgebung erweitere diesen und das deuteronomische Gesetz baue interpretierend auf allen vorausliegenden Gesetzen auf.

Der Aufbau und die Argumentation der Arbeit folgen einer klaren Struktur: von einer methodisch reflektierenden Einleitung (1–70) über den am deuteronomischen Gesetz entlang argumentierenden Hauptteil (71–307) zu einer prägnanten Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen (309–332). Es folgen noch ein statistischer Anhang (333–335) und eine Zusammenfassung in englischer Sprache (337–341).

Ausgangspunkt der Studie „ist die Spannung zwischen der gemeinhin vertretenen diachronen Mittelstellung und der synchronen Endstellung des Deuteronomiums im Pentateuch“ (1). Da das Deuteronomium im synchron gelesenen Pentateuch den Anspruch erhebe „nicht nur als Auslegung des Bundesbuches, sondern der gesamten Jahwetora, wie sie in Exodus, Levitikus und Numeri an Mose ergangen ist, gelesen zu werden“ (11), stehe die weithin angenommene diachrone Nachordnung der priesterlichen Gesetzgebung dem synchronen Verhältnis des Heiligkeitsgesetzes und des deuteronomischen Gesetzes „diametral“ entgegen (21). In der Darlegung seiner Methodik (31–41) konzentriert sich Kilchör vor allem auf Kriterien, wie die Richtung literarischer Abhängigkeit zwischen Gesetzen mit parallelem Inhalt zu ermitteln sei. Im Folgenden begründet Kilchör, warum er die am umfangreichsten von Georg Braulik, mittlerweile aber in unterschiedlichen Variationen vorgelegene These einer am Dekalog orientierten Strukturierung des deuteronomischen Gesetz adoptiert (41–70).

Diese „Dekalog-Struktur“ des deuteronomischen Gesetzes bietet auch das Strukturprinzip für den – folgerichtig zehnteiligen – Hauptteil der Arbeit, in dem die einzelnen Gesetze von Dtn 12–25 der Reihenfolge nach diskutiert werden – besonders intensiv dort, wo Parallelen in vorangehenden Gesetzen vorliegen, oder zumindest postuliert werden. Unermüdlich argumentiert Kilchör für die historische Nachordnung des deuteronomischen Gesetzes sowohl gegenüber dem Bundesbuch als auch gegenüber allen priesterlichen Gesetzen. Im Einzelfall unterscheidet er zwischen Beispielen, wo die Abhängigkeitsrichtung seiner Ansicht nach eindeutig zu bestimmen sei, von anderen, wo beide Möglichkeiten denkbar seien. Statistisch machen seiner Ansicht nach erstere Fälle 68,75% aus, zweitere dagegen nur 31,25% (335). Das Übergewicht der eindeutigen Fälle erlaube auch, tendenziell für die übrigen zu entscheiden. Ausnahmen gibt es am Ende keine.

In der Auswertung kommt Kilchör zum Schluss, das Bundesbuch diene dem deuteronomischen Gesetz meist als Leittext (309–312), während die priesterlichen Gesetze in Exodus bis Numeri zusätzlich hinzugezogen werden (312–316). Der Umfang dieser Rezeption lasse den Schluss zu, „dass das deuteronomische Gesetz nicht bloss punktuell ältere Gesetze verwendet, die in irgendeiner Vorstufe zu P und H vorlagen, sondern dass die priesterliche Gesetzgebung, H inklusive, insgesamt bei der Abfassung des deuteronomischen Gesetzes vorliegt. Dass manche Gesetze aus dem Bundesbuch und aus dem übrigen Pentateuch im deuteronomischen Gesetz nicht aufgegriffen werden, bedeutet nicht, dass diese noch nicht existierten“ (316f.).

Des Weiteren wertet Kilchör die Frage der das Deuteronomium leitenden Rechtshermeneutik aus: „Soll z.B. das Bundesbuch ersetzt werden? Soll es revidiert werden? Oder behält es seine Gültigkeit und das deuteronomische Gesetz will mit ihm zusammen gelesen

werden?“ (321f). Letzteres sei der Fall. Für Kilchör scheint sogar „die Schlussfolgerung berechtigt, dass die Gesetzgebung von Exodus, Levitikus und Numeri dem deuteronomischen Gesetz ... in einem quasi-kanonischen Status vorliegt. Die älteren Gesetze bilden den Bezugsrahmen für die deuteronomische Gesetzgebung, gegen den es keine Polemik und keine subversiven Formulierungen gibt, der aber andererseits auch nicht den interpretierenden und weiterführenden Umgang mit ihnen verbieten würde. Die Jahwetora ist gültig, aber sie muss ausgelegt und angewandt werden“ (326).

Man muss dieser Studie zunächst mehreres grundsätzlich zugutehalten. Erstens gehört einiger Mut dazu, gegen eine für die Mehrheit der Forscher seit langem etablierte These zu argumentieren, noch dazu nicht etwa an einem begrenzten, möglichst stark erscheinenden Musterargument, sondern mit einer grundsätzlichen These, welche die gesamte Gesetzgebung des Pentateuch in den Blick nimmt. Kilchör bringt sein Argument beherzt und selbstbewusst vor und hat seinen Kontrahenten dabei rhetorisch einiges zu bieten.

Auch manche Aspekte seiner methodischen Reflexion sind im Wesentlichen richtig. Tatsächlich wird der Rechtsvergleich im Pentateuch dann am weitesten kommen, wenn jeweils alle für eine Rechtsmaterie relevanten Texte zum Vergleich herangezogen werden, ohne bestimmte Texte aufgrund übernommener Pauschalhypothesen von vornherein auszuschließen. Auch muss – meines Erachtens bei jeder Variante möglicher historischer Rekonstruktionen – letztlich immer auch die Logik der kanonischen Pentateuchkomposition hinsichtlich ihrer Rechtshermeneutik befragt werden. Es ist zu begrüßen, dass Kilchör diese erst in der jüngeren Diskussion systematisch aufgeworfene Frage mit bedenkt. Eine methodische Anfrage bedeutet die Arbeit jedenfalls für den Rechtsvergleich im Pentateuch, insofern – folgt man Kilchör – praktisch jedes Argument zur Richtung literarischer Abhängigkeit umkehrbar sei. Es ist zu hoffen, dass diese gegen den Mainstream laufende Arbeit für die Diskussion belebend wirkt.

Die Leistung der Arbeit in Ehren, kommen bei der Lektüre aber auch Anfragen grundsätzlicher Art auf. Kilchör kritisiert an vorausgehenden Arbeiten, dass sie auf hypothetischen Vorannahmen beruhen und fordert – freilich zurecht –, dass der Rechtsvergleich unvoreingenommen und „ergebnisoffen“ (z.B. 16) geschehen solle. Doch könnte sich im Lauf der Lektüre die Frage aufdrängen, ob Kilchör selbst frei von Vorannahmen und dem Wunsch nach einem spezifischen Ergebnis ist. „Meiner Entscheidung, für den Hauptteil dieser Studie das deuteronomische Gesetz als Leittext zu nehmen, von welchem aus nach Parallelen in den übrigen Pentateuchgesetzen gesucht wird, liegt die Orientierung am synchronen Verhältnis von Jahwetora zu Mosetora zugrunde. Das deuteronomische Gesetz präsentiert sich in der Gestalt, in der es vorliegt, als Auslegung der Jahwetora. Von da aus ist zu fragen, inwiefern diese synchrone Darstellung mit dem diachronen Verhältnis der Pentateuchgesetze übereinstimmt“ (41). Kilchör geht also von der synchronen, kanonischen Textlogik aus und kommt zum Ergebnis, dass diese ausnahmslos mit der diachronen Entwicklung übereinstimme, und das, obwohl er bei einem Drittel der Fälle zugibt, dass die umgekehrte Abhängigkeitsrichtung denkbar sei. Liegt hinter der Konsistenz des Ergebnisses eine unausgesprochene Vorannahme?

Eine zweite grundsätzliche Schwierigkeit sehe ich darin, dass Kilchör zwar in zahlreichen Vergleichen von Einzeltexten interessante und diskutierenswerte Beobachtungen macht, zugleich aber hinsichtlich mancher großer Themen das Gesamtbild nicht auswertet. So ist eines der Hauptcharakteristika des Heiligkeitsgesetzes der Akzent auf der Begründungsstruktur des Rechts in der Heiligkeit Gottes („denn ich bin heilig“, z.B. Lev 19,2;

20,26; 21,8), die sich in der Heiligkeit des Volkes spiegeln soll. Wenn die Autoren der deuteronomischen Gesetzgebung diese Theologie kennen und selbst die Heiligkeit des Volkes hervorheben (Dtn 7,6; 14,2; 26,19; 28,9) – wie ist es dann zu erklären, dass die theologisch profunde Begründungsstruktur der priesterlichen Theologie im Deuteronomium nicht zu finden ist? Wäre es nicht vermessen, von der Heiligkeit des Volkes zu sprechen, ohne auch – und vor allem – der göttlichen Heiligkeit die Ehre zu geben?

Drittens zeigt die Arbeit eine grundsätzliche methodische Problematik der Pentateuchforschung auf. Kilchör reduziert seine Untersuchung, die auf eine historische Fragestellung abzielt, auf rein literarische Beobachtungen. Dass diese bei einer gewissen Neigung zu diesem oder jenem Ergebnis leicht in die eine oder in die andere Richtung interpretierbar sind, wie diese Arbeit an vielen Beispielen aufzeigt, macht deutlich, dass historische Argumente im Pentateuch nicht allein auf literarischen Beobachtungen aufrufen können.² Vielmehr müssen historische Gesichtspunkte im engeren Sinn herangezogen werden, jegliche Indizien, die für eine historische Auswertung aufschlussreich sein können, wofür das Verhältnis der unterschiedlichen Pentateuchtraditionen zu anderen biblischen Schriften und zu außerbiblischen Quellen von besonderem Belang sind. Zwar werden so gut wie alle diesbezüglichen Fragen kontrovers diskutiert, doch können literarische Beobachtungen ohne Einbeziehung anderer historischer Erwägungen zu keiner sicheren Basis in der historischen Rekonstruktion der Entstehung des Pentateuch führen.³

Zur Detailkritik seien nur einzelne Punkte herausgegriffen. Schon Kilchörs Grundannahme, das Deuteronomium präsentiere sich in seiner kanonischen Gestalt als Auslegung der gesamten vordeuteronomischen Jahwetora, ist weniger unproblematisch, als sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Sie lässt sich am ehesten begründen, wenn man mit Lohfink in Dtn 1,3 aus kanonischer, rezeptionsästhetischer Perspektive eine Bezugnahme auf Ex 25,22 sieht, wodurch Mose im Deuteronomium auch alle am Heiligtum geoffenbarten Gesetze weitergeben würde (8f). Doch zeigt die ausführliche mosaische Ätiologie der Offenbarung der „Gesetze und Rechtsvorschriften“ (in Dtn 4 und insbesondere) in Dtn 5, dass eine ganz konkrete Situation im Blick ist: Moses zweiter Aufenthalt am Sinai nach der Dekalogoffenbarung (vgl. Dtn 5,31 mit 6,1), also genau jener Moment, an dem gemäß der Darstellung in Exodus das Bundesbuch offenbart wird (Ex 22,22–23,33).⁴ Mose gibt vor, die unmittelbar auf den Dekalog folgende Gesetzesoffenbarung zu lehren, während das Bundesbuch – in der erzählten Welt von Ex 24 ein physisch niedergeschriebenes Buch – im Deuteronomium niemals erwähnt ist, an dessen Stelle tritt die Niederschrift der (deuteronomischen) Tora (Dtn 31,9). Dies jedoch hat Auswirkungen für die Rechtshermeneutik des Deuteronomiums. Es scheint das Bundesbuch – und zwar genau dieses – ersetzen zu wol-

2 Kilchör bekennt freimütig: „Auf eine Thesenbildung zur absoluten Datierung wird verzichtet“ (3). Wenn er im folgenden behauptet, „Vor der absoluten Datierung muss die relative Reihenfolge festgestellt werden“, kann ich (insbesondere nach der Lektüre seiner Arbeit) nicht zustimmen: Alle Indizien müssen bedacht und in eine historische Rekonstruktion integriert werden.

3 Für den Versuch, eine neuralgische historische Frage von unterschiedlichen Gesichtspunkten her zu diskutieren, vgl. P. Dubovský / D. Markl / J.-P. Sonnet (Hg.), *The Fall of Jerusalem and the Rise of the Torah* (FAT 107), Tübingen 2016. Dass in meinen Augen starke Argumente für eine späte Datierung zumindest mancher priesterlicher Texte in der Zeit des zweiten Tempels sprechen, begründe ich in meinem Beitrag in diesem Band (227–251).

4 Zur Einzelargumentation vgl. D. Markl, *The Ten Words Revealed and Revised: The Origins of Law and Legal Hermeneutics in the Pentateuch*, in: idem (Hg.), *The Decalogue and its Cultural Influence* (Hebrew Bible Monographs 58), Sheffield 2013, 13–27, v.a. 20f.

len. Dies entspricht einerseits Kilchörs Charakterisierung des Bundesbuches als „Leittext“ für das deuteronomische Gesetz, widerspricht aber seinen rechtshermeneutischen Schlussfolgerungen.

Manche von Kilchör vorgenommenen Harmonisierungen erscheinen erzwungen. So bedeute *בכל המקום* im Altargesetz des Bundesbuches „am ganzen Ort“ und nicht „an allen Orten“, und es gebe „keinen Grund, warum Ex 20,24b jemals distributive Bedeutung gehabt haben soll“ (322). Gibt es wirklich keinen Grund? Gab es in Israel nicht eine Vielzahl von (einstmals) hoch verehrten Jhwh-Altären, die der theologischen Legitimierung bedurften? Zahlreiche Bücher des Alten Testaments und die Archäologie zeugen von solchen Heiligtümern. Das Zentralisationsgesetz von Dtn 12 formuliert daher sehr wohl einen Kontrast zum Altargesetz des Bundesbuches. Das heißt nicht, dass die beiden Texte schlussendlich nicht bewusst und sinnvoll nacheinander im Pentateuch stehen könnten, doch ist dem Verständnis ihres Verhältnisses nicht durch Nivellierung der Kontraste geholfen.

Ähnliches gilt für die Rolle der Leviten im Buch Deuteronomium – ein neuralgischer Punkt im Hinblick auf mögliche Trägergruppen unterschiedlicher Pentateuchtraditionen. Nach Kilchör setzen die Bestimmungen von Dtn 18,1–8 einfach dieselbe Situation voraus wie Num 18 (217). Num 18,2 unterscheidet zwischen Aaron und seinen Söhnen (den Priestern) und ihren Brüdern (den Leviten). Der Singular in Dtn 18,5 beziehe sich ebenfalls auf Aaron. Doch Aaron kommt in Dtn 18 nicht vor, und der einzige mögliche Bezugspunkt ist der Stamm Levi. Kilchör nimmt nicht ernst, dass Aaron – eine Leitfigur in den priesterlichen Gesetzen – im Deuteronomium in den nur vier Vorkommen seines Namens immer negativ besetzt ist: Er zieht göttlichen Zorn auf sich, sodass Mose für ihn bitten muss (9,20); darüber hinaus ist nur von Aarons Tod die Rede (10,6; 32,50). Die „Levitenspriester“ des Deuteronomiums zeugen von einem deutlich anderen Selbstverständnis der Leviten als die strikte Hierarchisierung zwischen Leviten und Priestern in der priesterlichen Gesetzgebung und in einigen Schriften, die eindeutig dem zweiten Tempel angehören (bes. Chr). Wiederum gilt: Die Nivellierung von Unterschieden hilft dem Verständnis der Texte in ihrer Eigenart nicht.

Ohne auf weitere Aspekte einzugehen, in denen ich nicht mit Kilchör übereinstimme,⁵ möchte ich hier vielmehr darauf zurückkommen, worin ich das Potential der vorliegenden Arbeit sehe. Kilchörs These zeigt in vielen Punkten schlüssig, wie das Deuteronomium in der kanonischen Gestalt des Pentateuch als abschließende Ergänzung und Interpretation vorangegangener Gesetze *gelesen* werden *kann*. Eine solche Leseweise könnte auch dann von Pentateuchredaktoren intendiert gewesen sein, wenn (manche) priesterliche Gesetze erst später in den Pentateuch eingefügt wurden. Ungeachtet dessen, wie sich die Gesetzeskorpora des Pentateuch historisch entwickelten, scheint mir Kilchörs vorrangig an einer diachronen Fragestellung orientierte Untersuchung vor allem unter einer synchronen Rücksicht einer Rechtshermeneutik der kanonischen Gestalt des Pentateuch bedenkens- und weiter verfolgenswert. Trotz meiner Einwände halte ich dieses Buch daher für interessant, weiterführend und eine Bereicherung der Diskussionslage.

Dominik Markl (Rom)

5 Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass der immer wieder genannte Name „McDonald“ korrekt MacDonald lautet. Für „Boeker“ (344) lies „Boecker“.